

# **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM PENSIONSVERTRAG**

## **INHALT**

- 1. Eintrittsverfahren**
  - 1.1 Aufnahme
  - 1.2 Kaution
- 2. Beendigung Pensionsvertrag**
- 3. Kosten**
  - 3.1 Pensionskosten
  - 3.2 Pflegekosten
  - 3.3 Betreuungskosten
  - 3.4 Reduktion bei Abwesenheit
- 4. Ärztliche Betreuung**
- 5. Versicherungen**
  - 5.1 Kranken- und Unfallversicherung
  - 5.2 Hausratversicherung
  - 5.3 Privathaftpflichtversicherung
- 6. Heimbetrieb**
  - 6.1 Möblierung
  - 6.2 Öffentliche Räume
  - 6.3 Veranstaltungen und Aktivitäten
  - 6.4 Mahlzeiten für Besuchende
  - 6.5 Haustiere
  - 6.6 Sicherheitsbestimmungen
  - 6.7 Wertgegenstände
- 7. Umgang mit Sterbehilfe**
- 8. Trägerschaft**
- 9. Interne Aufsicht**
- 10. Inkraftsetzung**

Diese allgemeinen Bestimmungen sind Bestandteil des Pensionsvertrages.

## **1. Eintrittsverfahren**

### **1.1 Aufnahme**

Die Aufnahmeanmeldung ist an die Geschäftsleitung zu richten.  
Bei definitiver Aufnahme wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen.

### **1.2 Kautions**

Bei Eintritt ist eine Kautions von Fr. 3'000.00 zu leisten. Sie wird ohne Zinsvergütung bei Auflösung des Pensionsvertrages zurückerstattet bzw. mit noch offenen Forderungen, inkl. allfälligen Haftpflichtansprüchen, des Heimes verrechnet.

## **2. Beendigung Pensionsvertrag**

Der Pensionsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden, jeweils auf das Ende eines Monats.

Wird infolge einer Akutsituation eine Dauerhospitalisierung in einem Spital oder einer Klinik notwendig, beträgt die Kündigungsfrist 31 Tage, auf jeden Kalendertag.

Im Todesfall ist der Pensionspreis bis zur Wiederbelegung des Zimmers, längstens jedoch für 31 Tage geschuldet.

Bei Dauerhospitalisierung und Todesfall erfolgt eine Reduktion für Mahlzeiten (vgl. Ziff. 3.4).

## **3. Kosten**

### **3.1 Pensionskosten**

Der Pensionspreis umfasst Zimmerbelegung, Verpflegung, Aufbereitung der Wäsche/ Kleider, Strom, Wasser, Heizung und Gebühren für Television (Grundangebot).  
Nicht in den Pensionsleistungen inbegriffene, zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand berechnet, siehe Tariffliste.

Die Pensionskosten sind monatlich zu bezahlen.

### **3.2 Pflegekosten**

Die Pflegekosten werden gemäss Einstufung nach dem BESA-System festgelegt und in Rechnung gestellt.

### **3.3 Betreuungskosten**

Die Betreuungskosten werden abhängig von der Pflegestufe gemäss Tariffliste in Rechnung gestellt.

### **3.4 Reduktion bei Abwesenheit**

Bei im Voraus bekannt gegebener Abwesenheit von mehr als zwei Tagen wird eine Mahlzeitenrückvergütung, siehe Tariffliste, gewährt. Der Ab- und Rückreisetag wird nicht als Abwesenheit gerechnet.

## **4. Ärztliche Betreuung**

Die ärztliche Betreuung der Bewohnenden erfolgt durch deren Hausarzt.

## **5. Versicherungen**

### **5.1 Kranken- und Unfallversicherung**

Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

### **5.2 Hausratversicherung**

Hausrat und persönliche Effekten der Bewohnenden sind über die Sachversicherung der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter gegen Verlust und Beschädigung versichert.

Deckung besteht gemäss dem im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz zwischen der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter und der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Die Police kann eingesehen werden.

Für Schäden an Hausrat/Effekten gilt derzeit ein Selbstbehalt von Fr. 200.00, bei Elementarschäden Fr. 500.00.

### **5.3 Privathaftpflichtversicherung**

Die Bewohnenden sind versichert über die Haftpflichtversicherung der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter gegen Schadenersatzansprüche, welche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ihnen gegenüber geltend gemacht werden können.

Deckung besteht gemäss dem im Vertrag vereinbarten Versicherungsschutz zwischen der Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter und der zuständigen Versicherungsgesellschaft. Die Police kann eingesehen werden.

Für Personen- und Sachschäden aus der Privathaftpflicht gilt derzeit ein Selbstbehalt von Fr. 200.00.

## **6. Heimbetrieb**

### **6.1 Möblierung**

Möblierung und Gestaltung der privaten Wohnzimmer sind Sache der Bewohnenden. Eine optimale Pflege muss gewährleistet bleiben.

### **6.2 Öffentliche Räume**

Die öffentlichen Räume des Heimes und die Gartenanlagen stehen allen, auch Angehörigen, Freunden, Nachbarn, usw. zur Verfügung.

### **6.3 Veranstaltungen und Aktivitäten**

Besondere Veranstaltungen und Aktivitäten werden jeweils in geeigneter Form bekannt gegeben.

### **6.4 Mahlzeiten für Besuchende**

Besucher und Besucherinnen können gegen Entgelt an den allgemeinen Mahlzeiten teilnehmen, eine vorherige Anmeldung ist erwünscht.

### **6.5 Haustiere**

Nach Absprache mit der Geschäftsleitung können Haustiere mitgebracht werden.

### **6.6 Sicherheitsbestimmungen**

Für die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen ist die Geschäftsleitung zuständig, sie erteilt bei Bedarf die entsprechenden Weisungen.

#### 6.7 Wertgegenstände

Wertgegenstände oder grössere Geldbeträge sind bei einer Bank zu deponieren. Für verlorene Wertgegenstände oder Bargeld haftet das Heim nicht.

#### 7. Umgang mit Sterbehilfe

Den Wunsch zur Beihilfe zum Suizid respektieren wir. Entsprechend unserer Grundhaltung kann diesem jedoch innerhalb unserer Institution nicht nachgekommen werden.

#### 8. Trägerschaft

Die gemeinnützige Stiftung Halden · Wohnen und Leben im Alter bezweckt die Pflege und Betreuung betagter Menschen sowie von Menschen in besonderen Lebenssituationen. Sie betreibt dazu entsprechende Einrichtungen, auch für Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Stiftung lässt sich von einem christlichen Menschenbild leiten.

Die aktuelle Zusammensetzung des Stiftungsrates und seiner Ressorts ist dem Anhang 1 zu entnehmen.

#### 9. Interne Aufsicht

Die interne Aufsicht dient der Überprüfung der Ziele und Qualität der erbrachten Leistungen und ist die letzte interne Beschwerdeinstanz. Die interne Aufsicht wird vom Stiftungsrat wahrgenommen.

Die aktuellen Zuständigkeiten sind im Anhang 2 festgehalten.

#### 10. Inkraftsetzung

Die Allgemeinen Bestimmungen zum Pensionsvertrag wurden vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 16.01.2020 erlassen und ersetzen alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen. Die Allgemeinen Bestimmungen zum Pensionsvertrag finden Anwendung ab 01.01.2020.

St. Gallen, 16. Januar 2020 / Stiftungsrat



Dominik Schorno, Präsident

Anhang 1: Zusammensetzung/Ressorts Stiftungsrat

Anhang 2: Zuständigkeiten interne Aufsicht durch den Stiftungsrat